

## Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des LK Harburg (RROP 2025 Stand: September 2015) Entwurf

Die Samtgemeinde Hollenstedt begrüßt, dass den zahlreichen Anregungen und Hinweisen aus der Stellungnahme der Samtgemeinde Hollenstedt zum 1. Entwurf gefolgt worden ist.

Zu folgenden Punkten des 2. Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 äußert die Samtgemeinde Hollenstedt **jedoch weiterhin erhebliche Bedenken sowie Anregungen**:

### 1. **Entwicklung der Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung**

In Ziffer 2.1.2 02 ist bezüglich der zulässigen Eigenentwicklung von 5 % der Bruttobaufläche als Basisjahr 2015 genannt. In der Begründung wird jedoch als Grundlage der 31.12. des Jahres, in dem das RROP 2025 in Kraft tritt, genannt. Dies wird nicht 2015 mehr sein können. Die Ziffer 2.1.2 02 ist entsprechend anzupassen.

### 2. **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft**

Zur Klarstellung sollte in der Begründung zu den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft dargelegt werden, dass privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB in diesen Gebieten zulässig sind.

### 3. **Vorranggebiete Windenergienutzung**

Grundsätzlich begrüßt die Samtgemeinde die Förderung regenerativer Energien und würdigt das umfangreiche und komplexe Prüfverfahren zur Suche von neuen potentiellen Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Sie äußert jedoch zu den unten stehenden ausgewiesenen potentiellen Vorranggebieten weiterhin erhebliche Bedenken:

#### 3.1. **Die Vorranggebiete HO\_08 in der Mitgliedsgemeinde Regesbostel und HO\_09 in der Mitgliedsgemeinde Hollenstedt, die raumordnerisch als ein Standort gewertet werden, sind aus folgenden Gründen zu entfallen:**

- Beeinträchtigung einer „**Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung**“, die laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt:

Insbesondere die südlichen Teile der Fläche HO\_09 zeichnen sich durch ein reizvolles Landschaftsbild aus, das durch einen kleinräumigen Wechsel von Nutzungsarten und Gehölzstrukturen geprägt ist. Diese kleinräumige Gliederung würde durch die großmaßstäblichen Windenergieanlagen in ihrem besonderen Wert für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion stark beeinträchtigt. Die bestehenden Sichtbeziehungen vom Hofstedter Berg in Richtung Westen zum Waldgebiet Stellheide werden erheblich beeinträchtigt.

Der Landkreis hat durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes „Natur und Landschaft“ im Entwurf des RROP 2025 die Hochwertigkeit des Bereichs anerkannt und gewürdigt. Die Darstellung als Vorranggebiet Windenergie steht im Widerspruch zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

- Beeinträchtigung des **Niederungsgebietes** von Heidbach und Ihlsbek als „ökologisch wichtiges Gebiet“: Die Fläche HO\_09 liegt zu großen Teilen in dem Niederungsbereich um Heidbach und Ihlsbek. Diese sind gemeinsam mit dem Perlbach Nebenbäche der Este und bilden ein großes Niederungsgebiet südwestlich von Hollenstedt. Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages der Samtgemeinde Hollenstedt zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes<sup>1</sup> trifft die Samtgemeinde hier folgende Zielaussage: „Sicherung und Entwicklung des großflächigen Grünlandgebietes mit Feuchtwäldern und den Niederungen von Ihlsbek, Heidbach und Perlbach“. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem wertvollen Bereich widerspricht dieser Zielaussage und wird daher abgelehnt.
- Erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken: Fehlende Untersuchungen von Zug- und Gastvögeln:  
Im avifaunistischen Gutachten<sup>2</sup> wurden Zug- und Gastvögel nicht untersucht. Diese werden jedoch außerhalb der Brutzeit durch Windenergieanlagen von Rast- und Nahrungsgebieten vertrieben. Eine Beeinträchtigung von Zug- und Gastvögeln kann ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.
- Weitere Untersuchungen der Avifauna erforderlich:  
Wie oben angeführt empfiehlt das avifaunistische Gutachten<sup>3</sup> ausdrücklich weitere Untersuchungen. Eine Beeinträchtigung wertvoller Vogelvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf den vorgegebenen Zeitpunkt der Kartierung und der wenigen Begehungen konnten spät im Jahr brütende Arten nicht ausreichend erfasst werden. Hierzu zählen Arten wie z.B. Wespenbussard, Baumfalke, Wiesenweihe. Ohne derartige Untersuchungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange eine Windenergienutzung in den Vorranggebieten HO\_08 und HO\_09 grundsätzlich ermöglichen.

Neben diesen natur- und artenschutzfachlichen Bedenken ist die Samtgemeinde weiterhin der Auffassung, dass die potentiellen Vorranggebiete Windenergienutzung zudem im Konflikt mit dem vorgeschlagenen „Vorbehaltsgebiet Erholung“ stehen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf Grund der großen Nähe eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wochenendaussiedlung „Stellheide“ gesehen.

Weiterhin befürchtet die Samtgemeinde, dass langfristig durch die Vorranggebiete die gewerbliche Entwicklung des Grundzentrums Hollenstedt in Richtung Westen eingeschränkt wird und die Zielsetzung der raumordnerisch sinnvollen und richtigen Ausweisung für Hollenstedt einer **„Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“** nicht in vollem Umfang umgesetzt werden kann. Eine gewerbliche Entwicklung ist nur in Richtung Westen möglich und es ist zu befürchten, dass eine ähnliche Situation wie im Ortsteil Wennerstorf der Mitgliedsgemeinde Wenzendorf entsteht. Das bestehende Vorranggebiet verhindert hier eine Entwicklungsoption des bestehenden Ge-

---

<sup>1</sup> Planungsgruppe Landschaft (2010): Samtgemeinde Hollenstedt, 17. – 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Klein Pampau

<sup>2</sup> EGL (2014): Avifaunistisches Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025, Lüneburg

<sup>3</sup> EGL (2014): Avifaunistisches Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025, Lüneburg

werbegebietes in Richtung Westen. Der Landkreis muss eine langfristige und raumordnerisch gewollte gewerbliche Entwicklungsoption für das Grundzentrum Hollenstedt stärker berücksichtigen. Die Samtgemeinde weist in diesem Zusammenhang auf die Begründung (S. 161) zur Abwägung der Potentialflächen hin. Dort wird explizit darauf hingewiesen, dass die Arbeitsstättenschwerpunkte an BAB-Abfahrten von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Um die Zielsetzung aus dem Kapitel 2.1.3 02 umzusetzen „... ist es erforderlich, Flächen in der Umgebung von Autobahnanschlussstellen von der Errichtung von WEA freizuhalten, sofern diese hinreichend konkret für die Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen sind. Zu diesem Zweck muss der Abstand so groß gewählt werden, dass neben der Flächenausweisung eine eventuelle Erweiterung des Gewerbegebiets sowie die Einhaltung von gesunden Arbeitsverhältnissen ... berücksichtigt ist“.

**3.2.** Aus folgenden Gründen ist das **Vorranggebiet HO\_04** in der Mitgliedsgemeinde Regesbostel zu streichen:

- Beeinträchtigung des westlich unmittelbar angrenzenden **Landschaftsschutzgebietes „Litberg“** (LSG STD 12) auf dem Gebiet des Landkreises Stade:  
Das Landschaftsschutzgebiet „Litberg“ (LSG STD 12) ist von besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Sein besonderer Wert liegt in der Aussicht in die freie Landschaft. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche HO\_04 in Regesbostel würde das Landschaftsschutzgebiet und die **Erholungsnutzung** in diesem Gebiet erheblich beeinträchtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landkreis Harburg direkt vor einer der höchsten natürlichen Erhebungen im Süderelberaum und einem markanten und von Erholungssuchenden frequentierten Aussichtspunkt (Gauß-Turm) mit vermessungsgeschichtlicher Bedeutung ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausweist.
- Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** und der Erholungsfunktion der Landschaft:  
Bei dem betroffenen Landschaftsteil handelt es sich um eine „gehölzarme Agrarlandschaft“<sup>4</sup> in der weite Sichtbeziehungen möglich sind. Aus diesem Grund wird es durch die Errichtung der Windenergieanlagen großräumig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der umliegenden Landschaft bis hin zu den wertvollen Bereichen am Staersbach kommen. Damit wird auch die Erholungsfunktion der Landschaft gestört.
- Beeinträchtigung des Ortsrandes von Regesbostel: Der nordwestliche Ortsrand von Regesbostel ist aufgrund fehlender Ortsrandeingrünungen und der Strukturarmut der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Es wird somit bei der Errichtung der Windenergieanlagen auch zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität am Ortsrand von Regesbostel kommen.
- Erhebliche **artenschutzrechtliche Bedenken** aufgrund der Avifaunistischen Bedeutung:

---

<sup>4</sup> Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Winsen/Luhe

- Auf die Bedeutsamkeit für **windkraftrelevante Vogelarten** (Ergebnisse des EGL-Gutachtens) wird nicht eingegangen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass aufgrund der bestehenden Anlagen eine deutliche Vorbelastung existiere. Daraus wird gefolgert, dass „Beeinträchtigungen einer Neuausweisung nur bedingt entgegengehalten werden können.“ Die bestehende Vorbelastung lässt angesichts der durch das EGL-Gutachten belegten Bedeutung des Gebietes jedoch nicht den Schluss zu, dass „Beeinträchtigungen einer Neuausweisung nur bedingt entgegengehalten werden können.“ Dies wird im Folgenden näher begründet:
- Vogelvorkommen von nationaler Bedeutung:  
Das untersuchte Gebiet 2, in dem das Vorranggebiet HO\_04 liegt, beherbergt gemäß dem aktuell erstellten Avifaunistischen Gutachten<sup>5</sup> Vögel, aufgrund deren Vorkommen das untersuchte Gebiet 2 **mit nationaler Bedeutung** eingestuft wird (hier: Wiesenweihe). In 2 von den 6 Teilgebieten des Gebietes 2 wurde die Wiesenweihe nachgewiesen. Aufgrund der geringen Brutplatztreue, ist es ratsam das Vorkommen über mehrere Jahre zu beobachten. Auch im Hinblick auf den vorgegebenen Zeitpunkt der Kartierung und der wenigen Begehungen konnten spät im Jahr brütende Arten nicht ausreichend erfasst werden. Hierzu zählen Arten wie z.B. Wespenbussard, Baumfalke, Wiesenweihe. Hier empfiehlt das Avifaunistische Gutachten<sup>6</sup> weitere Untersuchungen. Eine Beeinträchtigung der wertvollen Art **Wiesenweihe** sowie weiterer schutzwürdiger Arten kann somit aufgrund der derzeitigen Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden. Die Beobachtungen der Wiesenweihe (Nahrungssuche zur Brutzeit) lassen darauf schließen, dass eine Ansiedlung der Art im Gebiet möglich oder evtl. auch schon erfolgt ist. Für diese in Niedersachsen stark gefährdete Art sieht die aktuelle Arbeitshilfe einen Mindestabstand von WEA zu den Brutplätzen von 1.000 m vor.
- Die **Rohrweihe** ist offenbar regelmäßiger Brutvogel östlich und nordöstlich des Litberges; von hier liegen auch Zufallsbeobachtungen aus dem Jahr 2012 vor (Quelle: ornitho.de); die aktuelle Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages sieht einen Mindestabstand von WEA zu Rohrweihen-Brutplätzen von 1.000 m vor.
- Mit 11 Paaren wurde ein bemerkenswert hoher **Kiebitzbestand** nachgewiesen, außerdem ein Paar der in Niedersachsen stark gefährdeten, nach aktueller Einstufung (Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 2015, Krüger & Nipkow in Vorb.) sogar vom Aussterben bedrohten **Bekassine**; für beide Arten sieht die aktuelle Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ einen Mindestabstand von 500 m zwischen von WEA und den Brutvorkommen vor. Da Kiebitz und Bekassine vor allem im Nahbereich ihrer Reviere (während der Balzflüge) in Konflikt mit WEA geraten, kann auch in diesem Fall der Verweis auf die bestehende Vorbelastung durch mindestens 500 m weiter südlich stehende WEA nicht überzeugen
- 

---

<sup>5</sup> EGL (2014): Avifaunistisches Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025, Lüneburg

<sup>6</sup> EGL (2014): Avifaunistisches Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025, Lüneburg

- Fehlende Untersuchungen von Zug- und Gastvögeln:  
Im Avifaunistischen Gutachten<sup>7</sup> nicht untersucht wurden **Zug- und Gastvögel**. Diese werden jedoch außerhalb der Brutzeit durch Windenergieanlagen von Rast- und Nahrungsgebieten vertrieben. Eine Beeinträchtigung von Zug- und Gastvögeln kann ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.
- Ungenügende Kartierung von **Eulenrevieren** wegen zeitlicher Vorgaben:  
Die Untersuchungen im Rahmen des Avifaunistischen Gutachtens<sup>8</sup> fanden im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli 2014 statt. In diesem Zeitraum konnten Eulenreviere nur noch aufgrund der Bettelrufe von Ästlingen bestimmt werden. Hier wäre eine früher im Jahr stattfindende Kartierung der Reviergesänge aussagekräftiger. Des Weiteren konnten durch den Zeitraum spät brütende Arten nicht erfasst werden. Laut Gutachten werden weitere Untersuchungen empfohlen. Beeinträchtigungen der Gruppe der Eulen können somit ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.
- Auf der Potentialfläche HO\_04 befinden sich mehrere kleine Gehölze. Sie liegt zudem dem bewaldeten Litberg wesentlich näher als die bereits bestehenden Anlagen. Es können hier also Konflikte mit **gehölzbrütenden Arten** (wie Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, ...) auftreten, die von den bisher bestehenden Anlagen kaum betroffen waren.
- Die hohe Zahl **unbesetzter Horste** lässt vermuten, dass unter anderen Bedingungen (z.B. gutes Nahrungsangebot in günstigen „Mäusejahren“) noch weitere Brutpaare das Gebiet nutzen; außerdem kommen spät brütende Arten wie Wespenbussard und Baumfalke, die mit dem vorliegenden Gutachten nur unzureichend erfasst wurden, als potenzielle Nutzer der Horste in Frage.

Wie oben beschrieben, bestehen erhebliche Unsicherheiten aufgrund nicht ausreichend detaillierter Untersuchungen (u. a. keine Untersuchung von Zug- und Gastvögeln, zu kurzer Kartierzeitraum für Wiesenweihe und Eulen). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und des Artenschutzes kann somit ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

**3.3.** Das in den 2. Entwurf des RROP 2025 übernommenen Bestandsvorranggebiet Windenergienutzung, das sich aus einer größeren westlichen und einer kleineren östlichen Teilfläche zusammensetzt, östlich des **Ortsteils Wennerstorf** der Mitgliedsgemeinde Wenzendorf sind aus folgenden Gründen gestrichen oder reduziert werden. Die bestehenden Anlagen haben Bestandsschutz und können auch ohne Aufnahme in das neu aufgestellte RROP 2025 weiter betrieben werden:

- Vor dem Hintergrund, dass die westliche Teilfläche des Vorranggebietes bis 500 Meter an die Ortslage von Wennerstorf heranrückt, ist es für die Samtgemeinde Hollenstedt nicht nachvollziehbar warum weiterhin am Vorranggebiet festgehalten wird. Durch das zulässige Repowering in Form einer **An-**

<sup>7</sup> EGL (2014): Avifaunistisches Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025, Lüneburg

<sup>8</sup> EGL (2014): Avifaunistisches Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025, Lüneburg

**lagenerhöhung** können zukünftig wesentlich höhere Anlagen errichtet werden, als die derzeit vorhandenen.

- In der Ziffer 4.2.3 Absatz 02 des 2. Entwurfs wird zwar zur Sicherung von Verteidigungszwecken für das Vorranggebiet in Wennerstorf eine Höhenbeschränkung von 231,6 m ü NN festgelegt. Die Anlagen müssen jedoch vielmehr zum Schutz der Wohnbevölkerung vor **stärkeren Beeinträchtigungen durch höhere Anlagen** auf eine Höhe begrenzt werden, die keine Nachkennzeichnung in Form von Befeuerungsanlagen erfordern. Bei sehr hohen Anlagen ist der Belang der Luftverkehrssicherheit zu berücksichtigen. Die Befeuerungsanlagen werden aufgrund des geringen Abstands zur Siedlungslage des Ortsteils Wennerstorf von lediglich 500 m zu starken Beeinträchtigungen führen. Sollte eine Höhenbegrenzung in dieser Form nicht möglich sein, dann muss für den Standort in Wennerstorf ein Repowering in Form von Anlagenerhöhung explizit ausgeschlossen werden und nur ein technisches Repowering zugelassen werden.
- Die Samtgemeinde Hollenstedt die Gleichbehandlung der Kommunen nicht gewährt. Der Landkreis Harburg hat auf der Suche nach Potentialfläche zur Ansiedlung von Windenergieanlagen bei der Festlegung der „weichen“ Tabuzonen einen Mindestabstand zu den Siedlungsbereichen von 1.000 m definiert. Im Fall der zwei vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung im Ortsteil Wennerstorf der Gemeinde Wenzendorf wurde dieses Kriterium nicht angesetzt.
- Das Festhalten an den Vorranggebieten steht nach Auffassung der Samtgemeinde auch dem Ziel entgegen, dass der Gewerbestandort Rade-Wennerstorf „eine Entwicklungsaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten hat. In diesen Gewerbestandorten „... (ist) ... ein angemessenes Angebot an Arbeitsstätten zu entwickeln“ (Kap. 2.1.3 02). Das Vorranggebiet würde eine raumordnerisch gewollte Fortentwicklung des Gewerbegebietes Wennerstorf erheblich einschränken.

In der Begründung zum 2. Entwurf (S. 161) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Arbeitsstättenschwerpunkte an BAB-Abfahrten von Windenergieanlagen freizuhalten. Um die Zielsetzung aus dem Kapitel 2.1.3 02 umzusetzen „... ist es erforderlich, Flächen in der Umgebung von Autobahnanschlussstellen von der Errichtung von WEA freizuhalten, sofern diese hinreichend konkret für die Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen sind. Zu diesem Zweck muss der Abstand so groß gewählt werden, dass neben der Flächenausweisung eine eventuelle Erweiterung des Gewerbegebietes sowie die Einhaltung von gesunden Arbeitsverhältnissen ... berücksichtigt ist“.

- Im Gewerbegebiet Wennerstorf wird durch das Festhalten an den beiden Teilflächen des Vorranggebietes eine gewerbliche Entwicklung teilweise verhindert. Die östliche kleinere Teilfläche des Vorranggebietes hat einen Abstand zum im Flächennutzungsplan dargestellten und umgesetzten Gewerbegebiet von lediglich **100 Metern**. Der empfohlene Mindestabstand von 300 Metern wird nicht eingehalten. Das bestehende Gewerbegebiet Wennerstorf kann sich aufgrund der waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange

im Osten nur in Richtung Westen entwickeln Es besteht somit **keine Entwicklungsoption** im Sinne des Kapitels 2.1.3 02. Es ist noch nicht einmal eine Entwicklungsoption für die bestehenden Gewerbebetriebe vorhanden.

- Die Samtgemeinde Hollenstedt sieht hier einen erheblichen Widerspruch zwischen den Zielen der Raumordnung

**Die Samtgemeinde Hollenstedt fordert den Landkreis Harburg aus den oben genannten Gründen auf, nicht an dem Vorranggebiet Windenergienutzung in Wennerstorf im RROP 2025 festzuhalten.** Sollte im Rahmen der Belangabwägung am Vorranggebiet festgehalten werden,

- muss die zulässige Anlagenhöhe wie oben dargelegt begrenzt oder nur ein technisches Repowering zugelassen werden.
- muss zumindest die östliche kleinere Teilfläche des Vorranggebietes entfallen.